

Zu Tagesordnungspunkt 3

Anhörung zum Zielabweichungsverfahren für den Windpark „Sümpfesberg“ im Bereich des geplanten Vorranggebietes ES-02 Sümpfesberg auf dem Gebiet der Gemeinde Ebersbach an der Fils im Landkreis Göppingen

I. Sachvortrag

Das Regierungspräsidium Stuttgart führt auf Antrag des Landratsamtes Göppingen ein Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs.2 ROG i.V. m. § 24 LplG durch. Anlass ist die geplante Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) innerhalb des geplanten Vorranggebietes ES-02 Sümpfesberg auf Gemarkung Ebersbach a.d.F. in einem Regionalen Grünzug – und damit entgegenstehende Zielen zum Freiraumschutz.

Dem beantragten Zielabweichungsverfahren gingen bereits zwei immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren voraus.

Zunächst wurde im Jahr 2016 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung für drei Anlagen der Firma Vestas mit einer Nabenhöhe von 146 bis 149 m und einer Nennleistung von 3,5 MW beantragt (vgl. Planungsausschuss vom 14.12.2016, Sitzungsvorlage Nr. PLA 163/2016). Aufgrund der im Anhörungsverfahren vorgebrachten Bedenken wurde der Antrag im Jahr 2018 zurückgenommen.

Im Jahr 2018 wurde daraufhin ein neuer Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für zwei Anlagen der Firma Nordex mit einer Nabenhöhe von 164 m, einer Gesamthöhe von 239 m und einer Nennleistung von je 4,5 MW gestellt (siehe auch Planungsausschuss vom 17.10.2018, Sitzungsvorlage Nr. PLA 300/2018).

Der Planungsausschuss hatte zu beiden Verfahren Stellung genommen und auf die Lage in einem geplanten Vorranggebiet sowie ein erforderliches Zielabweichungsverfahren hingewiesen.

Die beiden geplanten Standorte liegen auf Flächen des Landes (ForstBW) in einem forstwirtschaftlich genutzten Gebiet zwischen den Ortschaften Uhingen-Baiereck im Norden, Uhingen-Unterhütt im Osten, Ebersbach-Büchenbronn im Süden sowie Lichtenwald-Thomashardt im Westen.

Der geplante Windpark befindet sich vollständig im Regionalen Grünzug G 33 „Schurwald zwischen Baltmannsweiler, Lichtenwald und Adelberg“ nach Plansatz 3.1.1 (Z) des Regionalplans für die Region Stuttgart vom 22.07.2009. Die Regionalen Grünzüge dürfen keiner weiteren Belastung, insbesondere durch Bebauung ausgesetzt werden. Funktionswidrige Nutzungen sind ausgeschlossen. Damit stehen regionalplanerische Ziele der Errichtung und dem Betrieb der geplanten WEA entgegen.

Diese Situation trifft grundsätzlich auf alle für die Nutzung der Windenergie in Frage kommenden Standorte zu, so dass die Errichtung von Windkraftanlagen bis zu einer entsprechenden Änderung des Regionalplans nur im Zuge eines entsprechenden Zielabweichungsverfahrens in Betracht kommt. Die Fortführung des Verfahrens zu Teilfortschreibung des Regionalplanes wird durch die Neuauflage des Windatlas'

Baden-Württemberg sowie die (bis vor kurzem) unsicheren Regelungen zum Mindestabstand zwischen Wohngebäuden und Windkraftanlagen verzögert.

Der Beschlussvorschlag zur Regionalplanerischen Beurteilung des Vorhabens erfolgt daher auf der Grundlage des bisherigen Sachstandes.

Der Regionalplan legt ein Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege sowie ein Vorbehaltsgebiet für Forstwirtschaft und Waldfunktionen nach den Plansätzen PS 3.2.1 (G) und PS 3.2.3 (G) fest. Es handelt sich dabei jedoch nicht um Ziele, sondern um abwägungsfähige Grundsätze der Raumordnung. Eine Betrachtung im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens ist daher nicht erforderlich.

Die beiden Standorte liegen im Wald, sodass auch das im Landesentwicklungsplan für die Forst- und Landwirtschaft festgelegte Ziel, Wald im Verdichtungsraum (Pls 5.3.5 (Z) LEP), betroffen ist. Der Plansatz 5.3.5 (Z) LEP lautet: „Eingriffe in den Bestand des Walds in Verdichtungsräumen und in Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen sind auf das Unvermeidbare zu beschränken. Solche Waldverluste sollen möglichst in der Nähe der Eingriffe in Abstimmung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landwirtschaft durch Aufforstung von geeigneten Flächen ausgeglichen werden.“ Der Antrag auf eine Waldumwandelungsgenehmigung ist Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens

Der geplante Windpark liegt im Landschaftsschutzgebiet „Schurwaldrand bei Ebersbach“ an der Grenze zwischen den Landkreisen Göppingen und Esslingen. Für die Prüfung einer Schutzgebietsänderung oder Befreiung von den Schutzzwecken des Landschaftsschutzgebietes ist das Landratsamt Göppingen zuständig. Ein Antrag hierzu wurde dem Landratsamt bereits vorgelegt. Die erforderliche Befreiung von der Schutzgebietsverordnung kann voraussichtlich erteilt werden.

Im Zusammenhang mit dem Betrieb der WEA im geplanten Windpark ergibt sich ein besonderes Gefährdungsrisiko für windkraftempfindliche, streng geschützte Fledermausarten und europäische Vogelarten. Mit entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen, wie z.B. Gondelmonitoring und Abschaltalgorithmen, können jedoch Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG vermieden werden.

Nach bisherigem Stand sind nach den naturschutzfachlichen Untersuchungen und der naturschutzrechtlichen Bewertung keine erheblichen Beeinträchtigungen des Artenschutzes zu erwarten. Damit stehen die diesbezüglichen Belange der Genehmigungsfähigkeit nicht entgegen.

II. Regionalplanerische Wertung

Im Rahmen der laufenden Teilfortschreibung des Regionalplans werden in besonders geeigneten Bereichen Vorranggebiete für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen im Rahmen einer abgestimmten regionsweiten Gesamtkonzeption ausgewiesen. Die Beteiligungsverfahren nach § 12 Landesplanungsgesetz wurden durchgeführt und am 30.09.2015 ein „qualifizierter Zwischenbeschluss“ zu insgesamt 41 Vorranggebieten gefasst. Darunter befindet sich auch das Vorranggebiet ES-02 „Sümpfesberg“.

Da einzelne Vorranggebiete mit rechtskräftigen Landschaftsschutzgebieten in Konflikt standen, wurde mit den zuständigen Naturschutzbehörden geklärt, inwiefern entsprechende Änderungen, Aufhebungen oder Befreiungen bezüglich der betroffenen Landschaftsschutzverordnungen in Betracht kommen. Nach

intensiven Prüfungen konnte in nahezu allen Fällen eine entsprechende Klärung herbeigeführt werden (siehe auch Sitzungsvorlage 308/2018). Der Standort ES-02 verblieb nach dieser Entscheidung Teil der Gesamtkonzeption.

Die Abwägungsgrundlagen für die Regional- und Bauleitplanung haben sich zudem durch die Aktualisierung des Windatlasses grundlegend geändert. Am 29. Mai 2019 wurde ein neuer Windatlas für Baden-Württemberg vorgestellt, der den Windatlas aus dem Jahr 2011 als Planungsgrundlage ersetzt. Für den Windatlas 2011 galt als Maßstab für die Eignung einer Fläche ein Orientierungswert von 5,3 m/s in einer Höhe von 100 Metern, der auch der ermittelten Gebietskulisse des qualifizierten Planentwurfes von 2015 zu Grunde lag. Mit Schreiben vom 27. Mai 2019 hat das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft den nachgeordneten Behörden empfohlen, bei behördlichen Entscheidungen künftig die mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 Watt pro Quadratmeter (W/m^2) in einer Höhe von 160 Metern über Grund als Orientierungsgröße für eine ausreichende Windhöffigkeit anzulegen. Dieser Wert entspricht ungefähr einer mittleren Windgeschwindigkeit von 5,65 bis 5,9 Meter pro Sekunde (m/s) in einer Höhe von 160 Metern.

	Orientierungswert (Mindestanforderung)	Wert für Vorranggebiet ES-02
Windatlas 2011	5,3 m/s Jahreswindgeschwindigkeit in 100 Metern Höhe über Grund.	5,5 / 5,75 m/s Jahreswindgeschwindigkeit in 100 m Höhe über Grund.
Windatlas 2019	Mittlere gekappte Windleistungsdichte von 215 W/m^2 in einer Höhe von 160 Metern über Grund.	Mittlere gekappte Windleistungsdichte von 230 W/m^2 in einer Höhe von 160 Metern über Grund.

Die Gegenüberstellung in der Tabelle zeigt, dass das geplante Vorranggebiet ES-02 sowohl gemäß dem Windatlas 2011 in als auch dem neuen Windatlas von 2019 in einem windhöffigen Bereich liegt.

An der im Zuge der Gesamtbetrachtung in zwei Beteiligungsverfahren zum Planentwurf und dem dazu erarbeiteten Umweltbericht geprüften Freiraumsituation haben sich keine Änderungen ergeben. Der Standort ist aus regionalplanerischer Perspektive daher grundsätzlich weiterhin geeignet – insbesondere auch vor dem Hintergrund der insgesamt bestehenden weitreichenden Restriktionen in der Region Stuttgart.

Dem Vorhaben stehen jedoch durch die Lage im Grünzug formal Ziele der Raumordnung entgegen. Diese können im Rahmen des Zielabweichungsverfahrens überwunden werden, um die Zulassung der geplanten Anlagen zu ermöglichen.

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG i.V.m. § 24 LplG kann das Regierungspräsidium als höhere Raumordnungsbehörde im Einzelfall eine Abweichung von einem Ziel der Raumordnung zulassen, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Das geplante Vorranggebiet ES-02 „Sümpflersberg“ ist im vorgenannten Entwurf zur Teilfortschreibung des Regionalplans gemäß Beschluss der Regionalversammlung vom 30.09.2015 als Vorranggebiet enthalten. Diese Entscheidung beruht auf einer inhaltlichen Auseinandersetzung mit den im Rahmen der Beteiligungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen.

Die beiden projektierten Windkraftanlagenstandorte liegen insofern innerhalb des geplanten Vorranggebietes ES- 02 „Sümpfesberg“ und damit in einem Bereich, der für die Errichtung von Windkraftanlagen grundsätzlich in Betracht kommt.

Mit der regionalplanerischen Konzeption soll zudem grundsätzlich eine Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten zu erreicht werden. Dazu wird bei der Bestimmung potentieller Vorranggebiete eine Eignung für drei Anlagen angestrebt. Im regionalplanerischen Maßstab kann dies allerdings nur pauschal beurteilt werden. Die Einrichtung von (zunächst) nur zwei Anlagen mit einer Nabenhöhe von 146 bzw. 149 Metern widerspricht dieser Vorgehensweise daher nicht.

Die Abstände (siehe Anlage 2) der geplanten WEA zu Ortsrandlagen der benachbarten Siedlungen zwischen 790 m (Baierneck) und 2,4 km (Thomashardt).

Fazit: Das Vorhaben basiert auf der von der Regionalversammlung am 30.09.2015 beschlossenen Konzeption für die Festlegung von Gebieten für Standorte regionalbedeutsamer Windkraftanlagen mit dem geplanten Vorranggebiet ES-02. Die dieser Entscheidungen zugrundeliegenden freiraumbezogenen Sachverhalte sind unverändert; die Mindestanforderungen an das Winddargebot werden auch nach den aktualisierten Grundlagen eingehalten. Der Zielabweichung kann daher zugestimmt werden.

III. Beschlussvorschlag

Der Planungsausschuss stimmt der Zielabweichung zur Realisierung von zwei Windenergieanlagen im Bereich des geplanten Vorranggebiets ES-02 „Sümpfesberg“ zu.